Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Infrastruktur

Sarah Rieche
Telefon: 0331 660-1970
Telefax: 0331 660-61970
infrastruktur@ilb.de

Potsdam, 29. Dezember 2023

Zuwendungsbescheid

ZifoG-Infrastruktur

Antragsnummer: [redacted]
Vorhaben: Bildungsgebäude Bahntechnologie Campus Havelland

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 02.06.2023 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung

in Höhe von [redacted]

(i. W.: [redacted]

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Einzelfördermaßnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie im Rahmen des Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes (ZifoG). Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur für Projekte in den Bereichen Regionalentwicklung, Klimaschutz, Moderne Infrastruktur, Digitalisierung und Innovationen. und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

ZifoG-Infrastruktur [redacted]

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 29.12.2023 bis 30.12.2026 (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Finanzierung des Vorhabens Bildungsgebäude Bahntechnologie Campus Havelland .

Das Vorhaben ist zwischen dem 09.06.2023 und 30.06.2026 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

[redacted]

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet

– bei baulichen Investitionen 15 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums.

Die vorgenannten Zweckbindungsfristen gelten auch weiter, wenn die Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt werden.

Finanzierungsart und -höhe

[redacted]

Finanzierungsplan

Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

Ausgaben mit Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
801 KG - 100 Grundstück	[redacted]		
802 KG - 200 Herrichten und Erschließen			
803 KG - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen			
804 KG - 400 Bauwerk - technische Anlagen			
805 KG - 500 Außenanlagen			
806 KG - 600 Ausstattung und Kunstwerke			
807 KG - 700 Baunebenkosten			
Summe	[redacted]		
Gesamtausgaben	[redacted]		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Eigenmittel	[redacted]		
Zuschuss Land			
Summe	[redacted]		
Gesamtfinanzierung	[redacted]		

[redacted]

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

[redacted]

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU" und das Merkblatt „Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zu den Auftraggebern als auch zu den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

Bewilligungsrahmen

[redacted]

Abruffrist

[redacted]

Auszahlung

[redacted]

[redacted]

Verwendungsnachweis

[redacted]

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-G und NBest-Bau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Ende der Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis: Ein per E-Mail erhobener Widerspruch genügt den Formvorschriften nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Widersprüche, die per E-Mail ohne eine solche Signatur erhoben werden, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Sylke Hauschild

Sarah Rieche

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Besondere Nebenbestimmungen
- ANBest-G und NBest-Bau
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Folgende Anlagen werden Ihnen digital zugesandt:

- Bearbeitungshinweise Rechnungsliste
- Merkblatt zu Ausgabebelegen
- Vergabebestimmungen - Merkblatt - ohne Kofinanzierung mit EU-Mitteln
- Auftragsvergabeliste
- Zwischennachweis
- Nachtragsbegründung
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Eigenerklärung der Zuwendungsempfangenden/Darlehensnehmenden

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

ZifoG-Infrastruktur

Antragsnummer: 80265445

1 Aufschiebende Bedingung(en)

keine

2 Auflösende Bedingung(en)

keine

3 Widerrufsvorbehalt(e)

3.1 Haushaltswirtschaftlicher Widerruf

[redacted]

3.2 Baufachliche Prüfung

[redacted]

4 Auflagenvorbehalt

Die ILB behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erlassen bzw. zu ergänzen und zu ändern.

5 Auflagen

5.1 Auflagen Durchführungszeitraum

5.1.1 Auftragsvergabe

[redacted]

5.1.2 Zwischennachweise

[redacted]

5.1.3 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

[redacted]

5.1.4 Sicherheitsleistungen

[redacted]

5.1.5 Berichtspflicht

Der/die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, sowohl im Verlauf der Projektdurchführung als auch nach Abschluss der Fördermaßnahme nach Aufforderung durch die Investi-

tionsbank des Landes Brandenburg über die Ergebnisse der Förderung und die weitere Entwicklung während der Zweckbindungsfrist zu berichten.

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

5.2 Auflagen Auszahlung

5.2.1 Verwendung des Formulars „Mittelabruf"

[redacted]

5.2.2 Sicherheitsleistungen

[redacted]

5.2.3 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

[redacted]

5.2.4 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Bauschild

[redacted]

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

5.3 Zusätzliche Auflagen 1. Auszahlung

5.3.1 Nachweis der Gesamtfinanzierung

[redacted]

5.3.2 Nachweis des Eigentums an Grundstücken

[redacted]

5.3.3 Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen sowie weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen

[redacted]

5.3.4 Vorlage der baufachlichen Prüfung

[redacted]

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

5.3.5 Darstellung der Ausstattung und Kunsterwerke



5.3.6 Genehmigungen

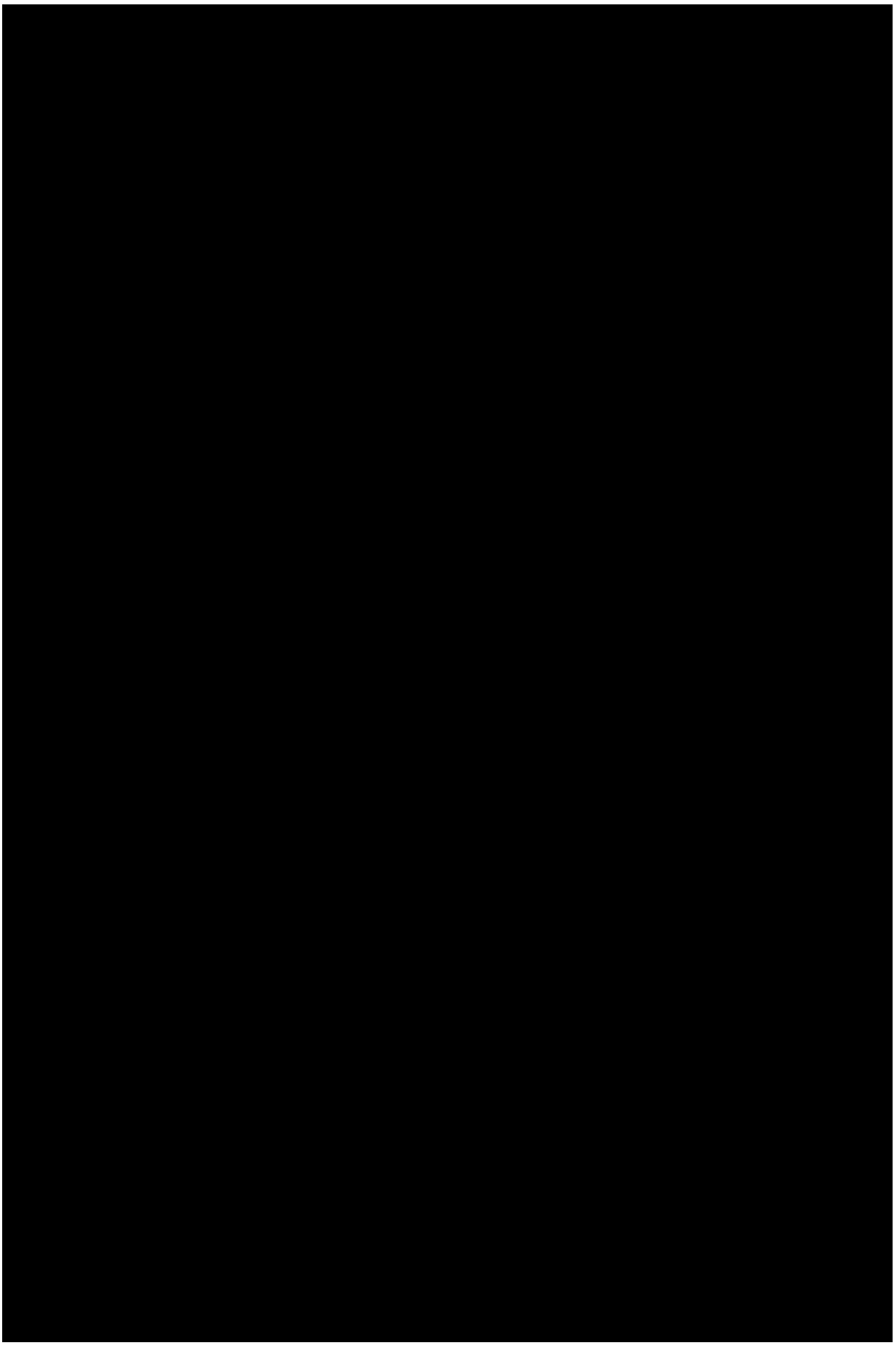


5.4 Auflagen Verwendungsnachweis

5.4.1

5.4.2

5.4.3



[redacted]

5.4.4 Nachweis des Eigentums an Grundstücken

[redacted]

5.4.5 Sicherheitsleistungen

[redacted]

5.4.6 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

[redacted]

[redacted]

5.4.7 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Informationstafel

Es ist an einer gut sichtbaren Stelle eine langlebige Informationstafel (z. B. am Hauptein-

gang) anzubringen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Foto der Informationstafel einzureichen. Die Informationstafel muss das Land Brandenburg-Logo, die Bezeichnung des Vorhabens „Bildungsgebäude BTC Havelland“ sowie den Hinweis über eine Beteiligung vom Land Brandenburg an der Finanzierung des Vorhabens enthalten.

5.4.8 Betreibervertrag

Der rechtsverbindlch unterschriebene, GRW-konforme Betreibervertrag ist spätestens zum Verwendungsnachweis vorzulegen (vorab als Entwurf). Die Regelungen des Koordinierungsrahmens gemäß Punkt 3.2.1.4 sind zu beachten, insbesondere die Maßgaben zur Auftragsvergabe.

Die für den Betreiber zur Aufgabenwahrnehmung, sowie für den Bildungsträger zur Erbringung des Bildungsauftrages erhaltene Gegenleistung muss durch den Betreibervertrag geregelt werden.

Durch den Betreibervertrag ist somit sicherzustellen, dass:

- zur Vermeidung mittelbarer Beihilfen eine markgerechte Gegenleistung vom Landkreis erhalten und auch keine darüber hinaus gehenden Leistungen und/oder sonstige Vergünstigungen gewährt bekommen.
- zur Vermeidung einer Quersubventionierung, insbesondere im Wege einer getrennten Buchführung im Zusammenhang mit dem Erstattungsprinzip für die eindeutig abgrenzbaren förderfähigen Ausgaben, ausschließlich für diese Maßnahme und nicht für sonstige Tätigkeiten verwenden.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass für die Dauer der Zweckbindungsfrist Nutzungsgebühren, Miteinnahmen und sonstiger Erlöse nach marktüblichen Konditionen für alle Nutzer einheitlich festgelegt werden. Die erzeilten Erlöse dürfen nur zur Kostendeckung der laufenden Aufwendungen verwendet oder in das geförderte Objekt reinvestiert werden. Eine Ausschüttung von etwaigen Gewinnen ist auszuschließen.

5.5 Auflagen nach Durchführungszeitraum

5.5.1 Aufbewahrungsfrist für Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Nr. 7.7 ANBest-G.

5.5.2 Sicherheitsleistungen

[redacted]

5.5.3 Nachweis und Anzeigepflicht Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit

Der/Die Zuwendungsempfangende ist bis zum Ende der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist verpflichtet, der ILB unverzüglich anzuzeigen, wenn er/sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt und damit diesbezüglich als ein Unternehmen im Sinne des Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen ist.

Gemäß den Regelungen des Koordinierungsrahmens Punkt 3.2.2.5 muss zum Nachweis nicht wirtschaftlicher Tätigkeit eine 80 %-ige Vermietung der Bildungseinrichtung an Bildungsträger erfolgen, die mit ihrer Tätigkeit den staatlichen Bildungsauftrag erfüllen. Studierende wissenschaftlicher Einrichtungen dürfen beteiligt werden, wenn die Nutzung durch diese nicht mehr als 20 % der Gesamtnutzung ausmacht.

Einmal jährlich zum 31.01. ist für das Vorjahr per 31.12. nachzuweisen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung 20 % nicht übersteigt. Der Nachweis ist durch eine ILB-seitig bereitgestellte Tabelle schriftlich zu erbringen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine vertieffte Prüfung der Angaben vor.

5.5.4 Hinweis zum Nutzerkonzept

Das erstellte Nutzerkonzept kann der ILB nach abschließender Bestätigung eingereicht werden.

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

6 Hinweis

6.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zuwendungszweck und zum Finanzierungsplan sowie zu den Preisnachlässen in diesem Zuwendungsbescheid.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieses Zuwendungsbescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen, Besondere Nebenbestimmungen).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.

W2312151341 - 12.23 - 80265445 - A.D.A.S.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Brandenburg (VV-LHO) zuletzt geändert durch den Erlass vom 24. Oktober 2019 (ABl. für Brandenburg Nr. 47 vom 29. November 2019 S. 1303)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis ANBest-G

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil der oder des Zuwendungsempfangenden sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:

1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 35 v. H.der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
- 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
- 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der oder des Zuwendungsempfangenden aufgrund ihrer oder seiner Stellung als die oder der Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Zuwendungsempfangende darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Die oder der Zuwendungsempfangende muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die oder der Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

7.5 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür die Anlage 22 zu VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO (Verwendungsbestätigung) zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder den Besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

7.6 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.7 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.8 Darf die oder der Zuwendungsempfangende zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 7.5 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfangendedie Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist.

9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfangende

9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen bei Baumaßnahmen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe und Ausführung

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zuständige baufachtechnische Prüfstelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Zuwendungsbaumaßnahme zu unterrichten.

Die oder der Zuwendungsempfangende hat anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen der Zuwendungsempfangenden aufgrund der Stellung als Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bei der Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen ist die Verwendung der Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs den Zuwendungsempfangenden freigestellt.

2 Bauausführung

2.1 Die Ausführung der Zuwendungsbaumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

2.2 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden (siehe hierzu Nummer 7.4 EZBau).

3 Baurechnung

3.1 Die oder der Zuwendungsempfangende muss für jede Zuwendungsbaumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Zuwendungsbaumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

3.2 Die Baurechnung besteht aus:

3.2.1 dem Bauausgabebuch/der Beleg- oder der Rechnungsliste (bei Hochbauten nach DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) oder dem Ausgabeblatt bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG.

Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörden von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden.

3.2.2 den prüffähigen und vollständigen Rechnungsbelegen, bezeichnet und systematisch geordnet entsprechend Nummer 3.2.1.

Damit die Vergleichbarkeit eindeutig gewährleistet ist, hat die Ausgabengliederung des Verwendungsnachweises der Gliederung des Zuwendungsbescheides - auf Grundlage der baufachlich geprüften Antragsunterlagen - zu entsprechen.

3.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

3.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

3.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

3.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

3.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

3.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen“ (nur bei Hochbauten), gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) (nur bei Wohnungen) und

3.2.9 dem Bautagebuch.

4 Verwendungsnachweis

4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 2 EZBau zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn

AG durch das Ausgabeblatt (Nummer 3 NBest-Bau) geführt. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist zur Prüfung bereitzuhalten. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise gemäß der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Dem Verwendungsnachweis sind nur Ablichtungen des Bauausgabebuches beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG des Ausgabeblattes, eine Ausgabengegenüberstellung (gemäß Anhang 9 BbgRZBau) und die Berechnung nach Nummer 3.2.8 NBest-Bau beizufügen.

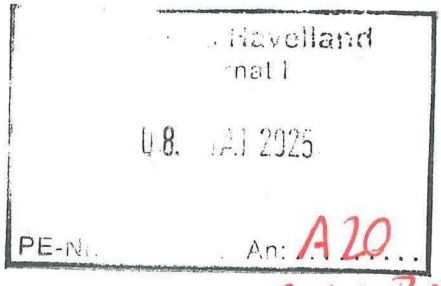
4.2 Werden über Teile einer Zuwendungsbaumaßnahme (zum Beispiel mehrere Bauobjekte oder Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Zuwendungsbaumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 EZBau aufzustellen.

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Förderbereich Infrastruktur

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow



Sarah Rieche
Telefon: 0331 660-1970
Telefax: 0331 660-61970
infrastruktur@ilb.de

Potsdam, 25. April 2025

2.w. Bearbeitung
ø BTC EN815

Änderung des Zuwendungsbescheides
ZifoG-Infrastruktur

[redacted]

Antragsnummer: [redacted]
Maßnahme: Bildungsgebäude Bahntechnologie Campus Havelland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 29.12.2023 wird in folgendem Punkt geändert:

Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Ausgaben ohne Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
749 KG - 100 Grundstück	[redacted]		
750 KG - 200 Herrichten und Erschließen			
751 KG - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen			
752 KG - 400 Bauwerk - technische Anlagen			
753 KG - 500 Außenanlagen			
754 KG - 600 Ausstattung und Kunstwerke			
755 KG - 700 Baunebenkosten			
Summe	[redacted]		
Gesamtausgaben	[redacted]		

Alle weiteren Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 29.12.2023 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

Aufgrund einer technischen Änderung der Kostengruppen wird der Finanzierungsplan aktualisiert.

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Ende der Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis: Ein per E-Mail erhobener Widerspruch genügt den Formvorschriften nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Widersprüche, die per E-Mail ohne eine solche Signatur erhoben werden, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Sylke Hauschild Sarah Rieche

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

– Rechtsbehelfsverzichtserklärung

ST1606301202 - 12.24 - 80265445 - A.D.A.S.

Landkreis Havelland
- Der Landrat -
Dez./Amt
Eingang am 15. JUNI 2026
Klemmer
LR Dez. AL

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Förderbereich Infrastruktur

Katja Hagelstein
Telefon: 0331 660-1103
Telefax: 0331 660-61103
infrastruktur@ilb.de

Potsdam, 10. Juni 2026

[redacted]

Änderung des Zuwendungsbescheides
ZifoG-Infrastruktur

Antragsnummer: [redacted]
Maßnahme: Bildungsgebäude Bahntechnologie Campus Havelland [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 29.12.2023 (zuletzt geändert am 25.04.2025) wird aufgrund Ihres Antrages vom 26.02.2026 in folgenden Punkten geändert:

Ende Bewilligungszeitraum

30.05.2028

Zuwendungszweck

Die Maßnahme ist zwischen dem 09.06.2023 und 30.11.2026 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Ausgaben mit Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
749 KG - 100 Grundstück			
750 KG - 200 Herrichten und Erschließen			
751 KG - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen			
752 KG - 400 Bauwerk - technische Anlagen			
753 KG - 500 Außenanlagen			
754 KG - 600 Ausstattung und Kunstwerke			
755 KG - 700 Baunebenkosten			
Summe			
Gesamtausgaben			

Abruffrist

Verwendungsnachweis

Alle weiteren Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 29.12.2023 in der Fassung vom 25.04.2025 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

[redacted]

Ihrem Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes sowie des Bewilligungszeitraumes, der Aubruffrist und der Frist zur Vorlage des VN wird stattgegeben.

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erhoben werden.

Ende der Rechtsbehelfsbelehrung.

Hinweis: Ein per E-Mail erhobener Widerspruch genügt den Formvorschriften nur, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Widersprüche, die per E-Mail ohne eine solche Signatur erhoben werden, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Sylke Hauschild Katja Hagelstein

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

ST1606301202 - 08.25 - 80265445 - A.D.A.S.

Anlagen

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung